

ERBSCHAFTSSTEUER SPANIEN

1. Ausgangssituation

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 3. September 2014 (C-127/12) ausgesprochen, dass die spanische Erbschafts- und Schenkungssteuer Ausländer ohne Wohnsitz in Spanien diskriminiert und folglich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Diese Entscheidung hat Auswirkungen für sämtliche nicht in Spanien ansässige Personen, die Vermögen in Spanien (vor allem Liegenschaften) geerbt oder geschenkt bekommen haben.

2. Spanisches Erbschaftssteuerrecht

Österreicher, die etwa eine Immobilie in Spanien geerbt haben, sind verpflichtet dafür spanische Erbschaftssteuer zu bezahlen. Die spanische Erbschaftssteuer ist bereits 6 Monate nach dem Tod des Erblassers fällig. Bis zum Ablauf von 5 Monaten nach dem Tod des Erblassers können Steuerpflichtige bei der spanischen Finanzverwaltung einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Die Fälligkeit der Erbschaftssteuer kann von der Finanzverwaltung um weitere 6 Monate verlängert werden, sodass dann die Erbschaftssteuer bis spätestens 12 Monate nach dem Tod des Erblassers bezahlt werden muss. Danach erhöht sich die Steuerschuld um Verspätungszuschläge und in weiterer Folge auch um Verzugszinsen. Die Vorlage der Steuererklärung und die Bezahlung der Erbschaftssteuer ist wiederum Voraussetzung für die Eintragung des Liegenschaftserwerbs im Grundbuch.

Das spanische Erbschaftssteuerrecht ist zwar für ganz Spanien einheitlich geregelt, der Staat hat jedoch den autonomen Gemeinschaften (vergleichbar mit Bundesländern) die Kompetenz zur Einhebung der Erbschaftssteuer und zur Gewährung von Steuerermäßigungen eingeräumt. Die spanische Erbschaftssteuer ist doppelt progressiv ausgestaltet (hinsichtlich des Wertes der Zuwendung und des Verwandtschaftsgrades sowie hinsichtlich des Vorvermögens des Erben) und für ihre außergewöhnlich hohen Tarife (bis zu 81,6%) berüchtigt. Die autonomen Gemeinschaften haben die ihnen übertragenen Kompetenzen unterschiedlich wahrgenommen. Einige von ihnen gewähren großzügige Steuerermäßigungen von bis zu 99% oder hohe Freibeträge (zB Valencia, Murcia, Katalonien, Balearen, Kanarische Inseln), insbesondere bei den typischen Erbschaften innerhalb der Familie zugunsten der Kinder bzw. des Ehegatten, sodass in diesen Fällen faktisch gar keine oder nur mehr sehr geringe Beträge an Erbschaftssteuer anfallen. Andere autonome Gemeinschaften gewähren gar keine oder nur geringe Steuerermäßigungen. Die Steuerbegünstigungen setzen wiederum voraus, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in der autonomen Gemeinschaft hat, welche die Steuerbegünstigung gewährt.

3. Unzulässige Diskriminierung von Ausländern

Das derzeitige System hat zur Folge, dass Ausländer, die keinen Wohnsitz in Spanien haben, überhaupt keine Steuerermäßigungen beanspruchen können. Und genau das hat der EuGH als unzulässige Diskriminierung und Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit qualifiziert.

4. Rückforderbarkeit bereits bezahlter Erbschaftssteuer

Österreicher, die in der Vergangenheit bereits Erbschaftssteuer bezahlt haben, können nunmehr bei der spanischen Finanzverwaltung die zu Unrecht bezahlte Steuer zurückverlangen. Eine solche Rückzahlung kann jedoch nur 4 Jahre nach der Steuerzahlung beim Finanzamt beantragt werden. Liegt die Bezahlung der Steuer bereits weiter zurück, so kann der Gerichtsweg beschritten werden und die Diskriminierung im Wege eines Amtshaftungsverfahrens geltend gemacht werden.

5. Ausblick

Für Spanien selbst ist die sich aus dem EuGH-Urteil resultierende Situation ziemlich delikat, weil die Diskriminierung auf Steuergesetze der autonomen Gemeinschaften zurückzuführen ist. Der spanische Staat wird bei der Sanierung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts die autonomen Gemeinschaften einbeziehen und die Auswirkungen auf den Gesamthaushalt bedenken müssen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Sanierung der Gesetzeslage noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass der EuGH kurz nach der gegenständlichen Entscheidung in einem ähnlichen Sachverhalt einen Rechtsverstoß der Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat. Demgemäß ist es der Bundesrepublik Deutschland nicht erlaubt, dass bei Anwendung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Bezug auf eine in Deutschland gelegene Immobilie nur ein geringerer Freibetrag gewährt wird, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig waren, während ein wesentlich höherer Freibetrag gewährt wird, wenn wenigstens einer der beiden Beteiligten zur betreffenden Zeit in Deutschland ansässig war.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Dr. Alexander Lindner, Abogado](#)